

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und
anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften
(Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz)

Punkt der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der
Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes
aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Art. 1 Nrn. 2, 4 bis 14 und 16 (§§ 7, 14, 15, 17, 18,
20, 21, 24, 27, 34 bis 36, 63, 121 a ArbGG)

a) In Artikel 1 sind die Nummern 2, 4 bis 14 und 16 zu
streichen.

b) In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 121 a der Absatz 2
sowie die Ordnungszahl des Absatzes 1 zu streichen.

Ausgeliefert am 21. MAI 1990

(noch Ziff. 1)

Begründung zu a und b:

Die vorgeschlagenen Streichungen beziehen sich auf alle Änderungen, die die Zuständigkeit für die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte regeln und eine Wahlmöglichkeit in der Ressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit eröffnen.

Die über viele Jahre hinweg gewachsene Organisationsform der Zuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit zum Arbeitsminister hat sich bewährt. Dies hat die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages durchgeführte Expertenanhörung eindrucksvoll bestätigt.

Eine Einführung der Zuständigkeit von Rechtspflegeministerien in den Ländern für die Arbeitsgerichtsbarkeit bedeutet außerdem eine Abweichung von der bewährten Bundesregelung - Zuständigkeit des Ministers für Arbeit und Sozialordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit - und würde somit zu einer noch stärkeren Verwaltungszersplitterung zwischen dem Bund und den Ländern führen. Damit wäre eine sachgerechte Koordinierung der Rechtspolitik im Bereich des materiellen Rechts sowie des Verfahrensrechts kaum noch durchführbar.

Außerdem bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Es ist nicht auszuschließen, daß mit Artikel 95 Abs. 2 Grundgesetz die Ressortierung der Arbeitsgerichte zu den Arbeitsministern im Bund und in den Ländern letztlich vorgegeben ist.

2. Nach Artikel 2 (§ 29 Abs. 3 Satz 2 HAG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

'Artikel 2 a

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

Das Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191),
zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom
13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034), wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl "35." durch die Zahl "25."
ersetzt.'

Begründung:

Mit der Neufassung der Kündigungsvorschrift für in Heimarbeit Beschäftigte durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29.10.1974 wurden in § 29 Abs. 3 für Beschäftigungsverhältnisse, die fünf Jahre und länger bestehen, gestaffelte Kündigungsfristen eingeführt. Diese Vorschrift ist § 622 Abs. 2 BGB nachgebildet und stellt hinsichtlich der Kündigungsfristen die in Heimarbeit Beschäftigten den Arbeitern gleich.

Aufgrund der Staffelung der Kündigungsfristen nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit wäre eine - nach der vorgesehenen Änderung des § 622 Abs. 2 BGB zugunsten der Arbeiter - lediglich für Heimarbeiter fortbestehende Beschränkung bei der Berechnung der Dauer der Betriebszugehörigkeit auf Zeiten der Beschäftigung nach Vollendung des 35. Lebensjahres neben verfassungsrechtlichen Bedenken sozialpolitisch nicht vertretbar. Mehr als 90 % der in Heimarbeit Beschäftigten sind Frauen, die vielfach wegen familiärer Verpflichtungen auf Heimarbeit angewiesen sind. Da das Kündigungsschutzgesetz auf die in Heimarbeit Beschäftigten keine Anwendung findet, ist dieser Personenkreis bei Kündigung durch den Auftraggeber ausschließlich auf die Fortzahlung des durchschnittlichen Entgeltes für die Dauer der Kündigungsfrist angewiesen.